

Antrag

des Abg. Klaus Hoher u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Vorgehen beim Kormoran in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich der Kormoranbestand seit 2018 in den verschiedenen Regionen in Baden-Württemberg, insbesondere am Bodensee, entwickelt hat (bitte aufgeteilt nach Jahren und nach Region);
2. wie sie die Entwicklung des Kormorans bewertet aus
 - a) naturschutzfachlicher Sicht,
 - b) artenschutzfachlicher Sicht, insbesondere aus fischartenschutzfachlicher Sicht,
 - c) fischökologischer Sicht und
 - d) aus fischereiwirtschaftlicher Sicht;
3. inwieweit sie Kenntnisse über durch den Kormoran verursachte oder mitverursachte fischereiwirtschaftliche Schäden in Baden-Württemberg in den vergangenen fünf Jahren hat;
4. inwiefern sie der Ansicht ist, dass es für Fische und Fischerei sinnvoll wäre, den jetzigen hohen europäischen Kormoranbestand wieder auf das Niveau von Mitte der 1990er-Jahre einzuregulieren, das den günstigen Erhaltungszustand für den Kormoran darstellt und ein gesichertes Bestandsniveau dieser Art gewährleistet;
5. wie viele Kormorane in den vergangenen fünf Jahren in Baden-Württemberg gemäß der Kormoranverordnung – KorVO zum Abschuss freigegeben wurden und welche Auswirkungen dies auf die Entwicklung der Kormoranpopulation hatte (bitte aufgeteilt nach Jahren und Ort);

6. wie sich die finanziellen Aufwendungen für Vergrämung, Abschuss und Entsorgung von getöteten Kormoranen in den vergangenen fünf Jahren in Baden-Württemberg entwickelt haben (bitte aufgeteilt nach Jahren);
7. inwieweit sie Kenntnisse über die Entwicklung der Kormoranpopulation in den angrenzenden Bundesländern (Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz) und in den Nachbarstaaten (Frankreich, Österreich und Schweiz) hat;
8. inwiefern sie Kenntnisse über die Maßnahmen der angrenzenden Bundesländer (Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz) und der Nachbarstaaten (Frankreich, Österreich und Schweiz) gegen den Kormoran hat und über die Wirksamkeit dieser Maßnahmen;
9. inwieweit sie Kenntnisse darüber hat, dass zum Beispiel ein erfolgreiches Kormoranmanagement am Bodensee in Österreich den Fraßdruck der Kormorane auf den Wildfisch nicht reduziert, sondern nur verlagert, insbesondere in die Naturschutzgebiete in Baden-Württemberg und inwiefern aus ihrer Sicht deshalb ein länderübergreifendes Kormoranmanagement erforderlich wäre;
10. welche Erkenntnisse sie aus dem Projekt „Naturverträgliche Optimierung der Kormoranvergrämung an der Jagst“ hat und inwiefern sich diese Erkenntnisse auf andere Regionen in Baden-Württemberg übertragen lassen;
11. inwieweit sie eine Novellierung der Kormoranverordnung aus dem Jahre 2010 plant;
12. welche Wirkung die von ihr bisher ergriffenen Maßnahmen hatten, um eine Balance zwischen Kormoranen, Fischen und Fischerei zu erreichen;
13. inwiefern sie gezielte Maßnahmen zum Management des Kormorans vornimmt, um ihn dort, wo er zum Problem für andere Arten wird, zu vergrämen und damit für ausgewogene Verhältnisse zu sorgen.

4.7.2021

Hoher, Haußmann, Dr. Timm Kern, Bonath, Brauer, Fischer,
Heitlinger, Reith, Dr. Schweickert, Trauschel FDP/DVP

Begründung

Der Kormoran ist an vielen Gewässern im Land stark auf dem Vormarsch. Laut Wildtierbericht ist trotz steigender Vergrämungsabschüsse der landesweite Brutbestand des Kormorans in den letzten 20 Jahren kontinuierlich gewachsen und hat sich von 2000 bis 2018 versechsfacht. Vor allem Fischer am Bodensee sehen in dem Vogel eine Bedrohung, weil er sich fast ausschließlich von Fischen ernährt. Vielerorts sind die Fischbestände auch seltener Arten durch den Kormoran dezimiert. Durch die Kormoran-Verordnung von 2010 ist es in Baden-Württemberg bereits heute möglich, den Vogel zu erlegen. Dafür gelten strenge Regeln. Mit dem Antrag soll in Erfahrung gebracht werden, wie die Landesregierung die Entwicklung des Kormoranbestands bewertet und welche Maßnahmen sie bezüglich des Kormorans in Baden-Württemberg vorsieht, um eine Balance zwischen Kormoranen, Fischen und Fischerei zu erreichen.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 4. August 2021 Nr. 75-0141.5/213 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie sich der Kormoranbestand seit 2018 in den verschiedenen Regionen in Baden-Württemberg, insbesondere am Bodensee, entwickelt hat (bitte aufgeteilt nach Jahren und nach Region);*
- 7. inwieweit sie Kenntnisse über die Entwicklung der Kormoranpopulation in den angrenzenden Bundesländern (Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz) und in den Nachbarstaaten (Frankreich, Österreich und Schweiz) hat;*

Die Fragen 1 und 7 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gemäß des § 6 der Verordnung der Landesregierung zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt und zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane (Kormoranverordnung – KorVO) vom 20. Juli 2010 beobachtet die LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg die Bestandsentwicklung des Kormorans im Land und hat zu diesem Zweck die Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg e. V. (OGBW) mit einer landesweiten Brutbestandserfassung im zweijährigen Turnus beauftragt. Zuletzt fanden diese Erfassungen in den Jahren 2018 und 2020 statt. Die baden-württembergischen Brutstandorte verteilen sich auf die großen Flusssysteme Rhein (Ober- und Hochrhein), Donau und Neckar sowie auf den Bodensee.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Tabelle 1: Entwicklung des Brutbestandes des Kormorans in Baden-Württemberg und in zu Baden-Württemberg grenznahen Standorten in anderen Bundesländern, Österreich und der Schweiz zwischen 2018 und 2020 (k. A. = keine Angaben)

	Anzahl Standorte		Anzahl Brutpaare		Veränderung Anzahl Brutpaare
	2018	2020	2018	2020	
Oberrhein (badische Seite)	9	10	626	508	-118
Hochrhein (bei Grenzach-Wyhlen)	1	1	11	14	+3
Rheinfelder Gwild	–	1	–	1	+1
Donau (bei Neudingen)	1	1	19	11	-8
Neckar (alle im Bereich mittlerer Neckar)	3	3	161	151	-10
Bodensee (baden-württembergisches Ufer)	5	5	426	607	+181
gesamt Baden-Württemberg	19	21	1.243	1.292	+49
Bodensee (Rheindelta Vorarlberg, Österreich)	k. A.	k. A.	75	67	-8
Bodensee (Obersee auf Schweizer Seite)	k. A.	k. A.	–	3	+3
Rhein (Elsass, Frankreich)	4	5	219	181	-38
Rhein (Pfalz, Rheinland-Pfalz)	4	3	116	83	-33
Rhein (Hessen)	1	1	78	85	+7
gesamt grenznahe Gebiete			488	419	-69

Neben den Brutpaaren gibt es noch nicht-brütende Einzelvögel. Insgesamt wird der Sommerbestand an Kormoranen in Baden-Württemberg auf rund 7.000 Vögel geschätzt. Schätzungen des Winterbestands lagen zwischen 6.040 und 10.000 Individuen (Landtagsdrucksache 14/6089), wobei mittlerweile von einer höheren Anzahl ausgegangen werden muss.

Tabelle 2: Entwicklung des Brutbestandes des Kormorans in angrenzenden Bundesländern zwischen 2018 und 2019

	Anzahl Brutpaare		Veränderung Anzahl Brutpaare
	2018	2019	
Bayern	612	592	-20
Hessen	429	469	+40
Rheinland-Pfalz	457	482	+25

Für die letzten Jahre liegen keine Kenntnisse über die Gesamtbestandsentwicklungen des Kormorans in den Nachbarstaaten vor.

2. wie sie die Entwicklung des Kormorans bewertet aus

- a) naturschutzfachlicher Sicht,
- b) artenschutzfachlicher Sicht, insbesondere aus fischartenschutzfachlicher Sicht,
- c) fischökologischer Sicht und
- d) aus fischereiwirtschaftlicher Sicht;

Nach derzeitigem Kenntnisstand lag der bundesdeutsche Bestand des Kormorans im Jahr 2020 bei rund 23.800 Brutpaaren an 187 Brutplätzen. Seit der Wiederbesiedlung Baden-Württembergs durch die vor der Neuzeit im Bestand erloschenen Art im Jahr 1994 stieg der Anteil des Landes am Bundesbestand von 0,03 % auf etwa 5,4 % an. Der Kormoran ist nach der aktuellen Roten Liste und dem kommentierten Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (2016) in der Kategorie „ungefährdet“ eingestuft.

Der Kormoran zählt zu den nach Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie) geschützten Arten. Gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zählt der Kormoran zu den besonders geschützten Arten (§ 7 Absatz 2 Nummer 13), daher gelten die Schutzvorschriften des § 44 BNatSchG. Danach ist es verboten, dem Kormoran nachzustellen, ihn zu fangen, zu verletzen oder zu töten, seine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören und den Kormoran während seiner Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten erheblich zu stören.

In stark von Kormoranen frequentierten Gewässern oder Gewässerabschnitten können aus fischartenschutzfachlicher und fischökologischer Sicht Beeinträchtigungen an der Fischfauna beobachtet werden. Untersuchungen an der Radolfzeller Aach und Donau zeigen, dass Leitarten wie Bachforelle und Äsche nur in geringen Dichten nachgewiesen werden (Kormoranbericht 2016, <https://lazzbw.landwirtschaft-bw.de/pb/Lde/Startseite/Themen/Kormoranverordnung>). Bei großwüchsigen Fischarten sind die mittleren Längensklassen deutlich unterrepräsentiert, wie das z. B. am Restrhein beobachtet wird. Zudem wird eine hohe Zahl durch Kormorane verletzte Fische gefangen. Mit den aktuell steigenden Kormoranzahlen steigt der Fraßdruck lokal auch auf geschützte und gefährdete Fischarten.

3. inwieweit sie Kenntnisse über durch den Kormoran verursachte oder mitverursachte fischereiwirtschaftliche Schäden in Baden-Württemberg in den vergangenen fünf Jahren hat;

Klagen über sinkende Fischerträge und weitere Schäden in der Fischwirtschaft sowie rückläufige Dichten (auch an bedrohten Arten) sind bekannt. Besonders stark wird der Bodensee von Kormoranen frequentiert. Hier ist die Zahl der Kormorane weiter angestiegen und stellt aus Sicht der Fischerei neben weiteren Einflussgrößen, wie z. B. dem geringen Nährstoffgehalt und den Nahrungskonkurrenten wie Stichling und Quagga-Muschel, einen Faktor dar, der sich negativ auf den Ertrag der Berufsfischer auswirkt (www.ibkf.org/wp-content/uploads/2018/03/IBKF_Kormoranstudie_Bodensee_2017.pdf). Zudem beschädigen Kormorane die Netze der Berufsfischerei. Eine Abschätzung des fischereiwirtschaftlichen Schadens für den Untersee sowie eine Zusammenstellung aus anderen Bundesländern sind in der Bundestagsdrucksache 18/11360 aufgeführt, wobei der Rückgang der Fangerträge nicht allein dem Kormoran zugeschrieben werden kann.

Am Bodensee mit seiner traditionsreichen Berufsfischerei wird der Anstieg der Kormoranzahlen aus fischereiwirtschaftlicher Sicht daher mit Sorge betrachtet. Auch die Berufsfischerei am Rhein klagt über sinkende Fischerträge durch gestiegenen Kormoranfraß. Ob und welche Auswirkungen von den Kormoranen auf die Fischbestände im Bodensee ausgehen, wird derzeit im Rahmen einer Vorstudie ermittelt (vgl. Frage 9).

4. inwiefern sie der Ansicht ist, dass es für Fische und Fischerei sinnvoll wäre, den jetzigen hohen europäischen Kormoranbestand wieder auf das Niveau von Mitte der 1990er-Jahre einzuregulieren, das den günstigen Erhaltungszustand für den Kormoran darstellt und ein gesichertes Bestandsniveau dieser Art gewährleistet;

Auf europäischer Ebene liegt keine Bewertung des Erhaltungszustandes des Kormorans vor. Zudem ist ein gesichertes Bestandsniveau in Europa nicht definiert. Vor diesem Hintergrund ist eine Einschätzung der Landesregierung nicht möglich.

5. wie viele Kormorane in den vergangenen fünf Jahren in Baden-Württemberg gemäß der Kormoranverordnung – KorVO zum Abschuss freigegeben wurden und welche Auswirkungen dies auf die Entwicklung der Kormoranpopulation hatte (bitte aufgeteilt nach Jahren und Ort);

Nach der KorVO dürfen Kormorane an Gewässern außerhalb von Schutzgebieten im Herbst/Winter letal vergrämt werden. Eine Begrenzung der Abschusszahl gab es nur bei einer artenschutzrechtlichen Ausnahme für das Vogelschutzgebiet an der Jagst.

In den vergangenen fünf Vergrämungsperioden erfolgten in Baden-Württemberg zwischen 1.459 und 2.256 Abschüsse (davon rund 61 % an Fließgewässern, rund 37 % an stehenden Gewässern und rund 2 % an teichwirtschaftlichen Anlagen, siehe Abbildung). Aufgrund der Zunahme des Sommer- und Winterbestandes des Kormorans in Baden-Württemberg ist davon auszugehen, dass die Vergrämungsmaßnahmen keinen relevanten Einfluss auf die Bestandsentwicklung haben.

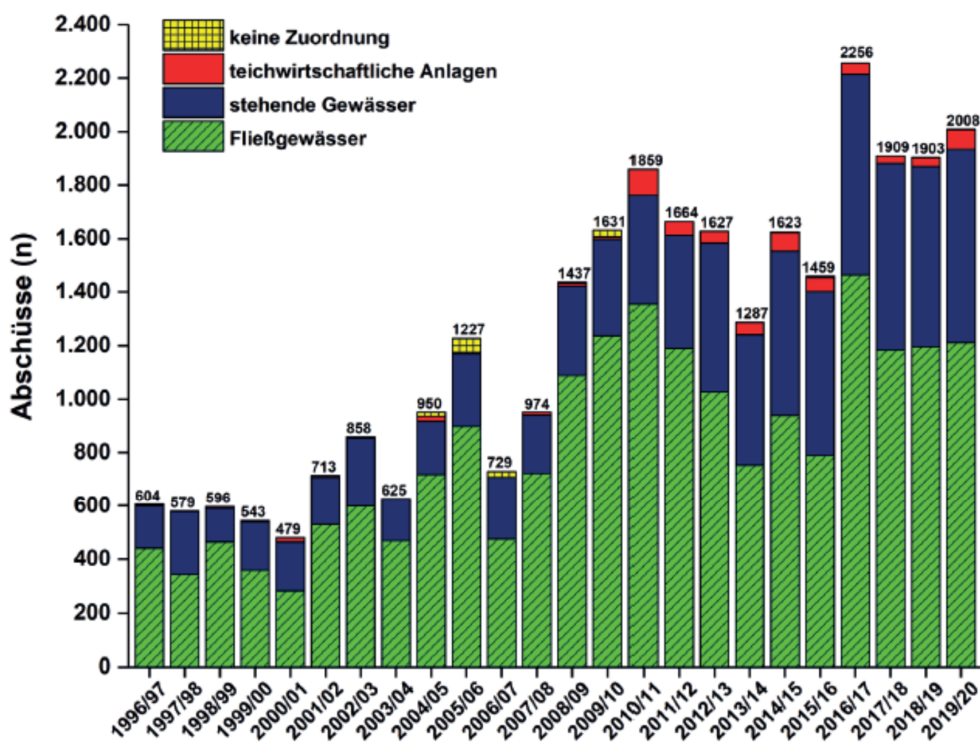


Abbildung: Anzahlen erlegter Kormorane in Baden-Württemberg im Zeitraum 1996/1997 bis 2019/2020, aufgetrennt nach Fließgewässern, stehende Gewässern und teichwirtschaftlichen Anlagen.

6. wie sich die finanziellen Aufwendungen für Vergrämung, Abschuss und Entsorgung von getöteten Kormoranen in den vergangenen fünf Jahren in Baden-Württemberg entwickelt haben (bitte aufgeteilt nach Jahren);

Informationen über finanzielle Aufwendungen für Vergrämung, Abschuss und Entsorgung von getöteten Kormoranen liegen nicht vor. Diese werden in der Regel von Jägerinnen und Jägern in Eigenregie übernommen.

8. inwiefern sie Kenntnisse über die Maßnahmen der angrenzenden Bundesländer (Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz) und der Nachbarstaaten (Frankreich, Österreich und Schweiz) gegen den Kormoran hat und über die Wirksamkeit dieser Maßnahmen;

In Bayern und Rheinland-Pfalz gibt es entsprechende Kormoranverordnungen, Hessen hat einen Kormoran-Erlass. In Bayern wurden zwei professionelle Kormoranbeauftragte für Beratung und Unterstützung von Managementmaßnahmen etabliert. Dort konnte in Modellprojekten gezeigt werden, dass mit unterschiedlichen Methoden eine effektive Vergrämung zur Vermeidung von Schädigungen in freien Gewässern und Schäden in der Teichwirtschaft auf regionaler Ebene erreicht werden kann.

In der Schweiz ist der Kormoran eine jagdbare Art, er darf aber am Bodensee nicht gejagt werden.

In Frankreich gibt es Abschussquoten für die Departements, insgesamt dürfen jährlich rund 50.000 Kormorane erlegt werden.

In Vorarlberg (Österreich) wird in Abstimmung mit dem Naturschutz ein Management am Bodensee durchgeführt (Zielvorgabe Sommerbestand 300 bis 350 Tiere, Brutbestand von mind. 30 bis max. 60 Brutpaaren).

9. inwieweit sie Kenntnisse darüber hat, dass zum Beispiel ein erfolgreiches Kormoranmanagement am Bodensee in Österreich den Fraßdruck der Kormorane auf den Wildfisch nicht reduziert, sondern nur verlagert, insbesondere in die Naturschutzgebiete in Baden-Württemberg und inwiefern aus ihrer Sicht deshalb ein länderübergreifendes Kormoranmanagement erforderlich wäre;

Da bei den Vergrämungsaktionen in Vorarlberg nur ein Teil der brutwilligen Vögel abgeschossen wird, kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Teil der Vögel vertrieben wird, diese am Bodensee verbleiben und dort neue Brutkolonien bilden oder in bereits bestehende Kolonien ausweichen. Inwiefern sich der Fraßdruck durch Vergrämungsmaßnahmen in Österreich verlagert hat, ist nicht bekannt.

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg hat in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg zu Beginn des Jahres eine „Vorstudie für ein mögliches Kormoranmanagement am Bodensee“ in Auftrag gegeben. Im Rahmen dieser Vorstudie soll die Datenlage aller Wirkfaktoren auf die Fischbestände im Bodensee, insbesondere auf die gefährdeten Fischarten und die für die Bodenseefischerei relevanten Fischarten, zusammengetragen und in einer fachlichen Stellungnahme beurteilt werden. Erst dann kann durch die Projektsteuerungsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern aus Fischerei und Naturschutz beurteilt werden, ob ein Kormoranmanagement am Bodensee notwendig ist. Falls dies bejaht werden sollte, erarbeitet der Auftragnehmer der Vorstudie erste Empfehlungen für ein solches Kormoranmanagement.

10. welche Erkenntnisse sie aus dem Projekt „Naturverträgliche Optimierung der Kormoranvergrämung an der Jagst“ hat und inwiefern sich diese Erkenntnisse auf andere Regionen in Baden-Württemberg übertragen lassen;

Die koordinierten Aktionen im Rahmen des Projekts „Naturverträgliche Optimierung der Kormoranvergrämung an der Jagst“ wurden im Februar 2021 abgeschlossen. Zurzeit werden die gewonnenen Daten und Erkenntnisse gutachterlich ausgewertet und in Arbeitsgruppen diskutiert, sodass zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine abschließenden und umfassenden Aussagen möglich sind.

11. inwieweit sie eine Novellierung der Kormoranverordnung aus dem Jahre 2010 plant;

Eine Novellierung der Kormoranverordnung ist nicht geplant.

12. welche Wirkung die von ihr bisher ergriffenen Maßnahmen hatten, um eine Balance zwischen Kormoranen, Fischen und Fischerei zu erreichen;

13. inwiefern sie gezielte Maßnahmen zum Management des Kormorans vornimmt, um ihn dort, wo er zum Problem für andere Arten wird, zu vergrämen und damit für ausgewogene Verhältnisse zu sorgen.

Die Fragen 12 und 13 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Land Baden-Württemberg hat bereits im Jahr 2010 eine Rechtsgrundlage (KorVO) zur Regelung möglicher Eingriffe geschaffen. Eingriffe in Kormoranbestände in von der KorVO nach § 2 ausgeschlossenen Bereichen, wie z. B. Naturschutz- und Europäischen Vogelschutzgebieten, sind unter Berücksichtigung aller relevanten Einflussfaktoren, möglicher alternativer Vorgehensweisen und anderweitiger Schutzerfordernisse abzuwägen und von der zuständigen höheren Naturschutzbehörde im Einzelfall zu genehmigen. Bzgl. der Anwendung der KorVO wird auf die Stellungnahme der Landesregierung zur Drucksache 16/1777 verwiesen.

Walker

Ministerin für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft